



Bericht des Regierungsrats zum Volksbegehren „für eine sichere, unabhängige Energieversor- gung in Obwalden (Obwaldner Energie-Initiative)“

9. April 2024

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht zum Volksbegehren „für eine sichere, unabhängige Energieversorgung in Obwalden (Obwaldner Energie-Initiative)“ mit dem Antrag, das Volksbegehren für verfassungsmässig zu erklären und mit dem Antrag auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Josef Hess

Landschreiberin: Nicole Frunz

I. Ausgangslage

Ein Initiativkomitee bestehend aus Peter Zwicky, Giswil, Bruno Wermelinger, Giswil, und Urs Stettler, Kerns, reichte am 6. Dezember 2023 ein Volksbegehren (Initiative) „für eine sichere, unabhängige Energieversorgung in Obwalden (Obwaldner Energie-Initiative)“ ein. Der Regierungsrat nahm mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 (Nr. 198) von der Einreichung Kenntnis und beauftragte die Staatskanzlei mit der Prüfung des Zustandekommens der Initiative. Im Weiteren wurde das Bau- und Raumentwicklungsdepartement damit beauftragt, die Verfassungsmässigkeit des Volksbegehrens (in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst) abzuklären und eine materielle Prüfung des Volksbegehrens vorzunehmen.

II. Inhalt und Begründung

1. Inhalt des Volksbegehrens im Wortlaut

Das Volksbegehren wurde in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht und hat folgenden Wortlaut:

„Der Kanton Obwalden schafft gesetzliche Grundlagen für den Ausbau von einheimischen Energiequellen (Holznutzung, Wasserkraft, Solarenergie und Geothermie). Damit soll eine unabhängige Energieversorgung für den Kanton Obwalden sichergestellt werden. Als erstes Projekt ist die Machbarkeit eines Pumpspeicherkraftwerks am Lungernersee (Kraftwerk Unteraa) zu prüfen.“

2. Begründung

Die Initianten begründen ihr Volksbegehren damit, dass die Schweiz gemäss der Gesamtenergiestatistik 2022 des Bundesamtes für Energie zu 73,3 Prozent von ausländischen Energiequellen abhängig sei und dieser Wert vermutlich in der Grössenordnung auch für den Kanton Obwalden zutreffe. Die Obwaldner Energie-Initiative wolle diesen Wert deutlich reduzieren und schliesslich ganz eliminieren. Dazu müssten die einheimische Energieproduktion und die Energiespeicherung so weit ausgebaut werden, bis die eigenständige Energieversorgung im Kanton sichergestellt sei.

III. Zustandekommen

Nach Art. 61 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) kommt ein Volksbegehren zu Stande, wenn 500 Stimmberechtigte den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes verlangen. Die Staatskanzlei lässt nach Art. 53g Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes (AG; GDB 122.1) die Stimmberechtigung der unterzeichnenden Personen durch die für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigen. Die Staatskanzlei prüft nach Art. 53h Abs. 1 AG, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen, ermittelt die Zahl der gültigen Unterschriften bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums und veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Amtsblatt.

Gemäss Verfügung der Staatskanzlei vom 5. Januar 2024 ist das Volksbegehren zustande gekommen (s. Amtsblatt Nr. 1/2 vom 11. Januar 2024, S. 6). Innert der gesetzten Frist von 20 Tagen gingen keine Beschwerden gegen die Verfügung ein.

IV. Rechtmässigkeit

3. Allgemeines

Nach Art. 63 Abs. 1 KV dürfen Volksbegehren nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht eine Verfassungsrevision verlangen, der Kantonsverfassung widerspricht. Sie dürfen sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen und müssen eine Begründung enthalten (Art. 63 Abs. 2 KV). Der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit und die Behandlung der eingereichten Volksbegehren obliegt dem Kantonsrat (Art. 70 Ziff. 10 KV).

4. Bundesrechtskonformität

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Die Kantone üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (Art. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Der Bund verfügt somit nur über jene Zuständigkeiten, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 BV). Will der Bund eine neue Aufgabe aufgreifen und besitzt er dafür noch keine Grundlage in der Bundesverfassung, so muss er die Verfassung zuerst entsprechend ergänzen (Verfassungsvorbehalt für Bundesaufgaben). Dem Bund sind im Bereich der Energie gemäss Bundesverfassung folgende Aufgaben übertragen:

- Festlegung der Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Art. 89 Abs. 2 BV);
- Erlass von Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten; Förderung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Art. 89 Abs. 3 BV);
- Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie (Art. 90 BV);
- Festlegung der Grundsätze über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung (Art. 76 Abs. 2 BV);
- Erlass von Vorschriften über den Wasserbau und die Sicherheit von Stauanlagen (Art. 76 Abs. 3 BV).

Die Forderung der Initiative, auf kantonaler Stufe rechtliche Grundlage für den Ausbau von einheimischen, erneuerbaren Energiequellen zu schaffen, verstösst weder gegen diese Bestimmungen der Bundesverfassung noch gegen die gestützt darauf erlassenen Gesetze (wie Energiegesetz [EnG; SR 730], Kernenergiegesetz [KEG; SR 732.1], Stromversorgungsgesetz [StromVG; SR 734.7], Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 [Energie-Mantelerlass; BBl 2023 2301¹], Wasserrechtsgesetz [WRG; SR 721.80], Bundesgesetz über den Wasserbau [SR 721.100], Stauanlagengesetz [StAG; SR 721.100]).

5. Verfassungsmässigkeit

Ein Widerspruch des Volksbegehrens zur Kantonsverfassung ist nicht ersichtlich, da diese keine Bestimmungen zum Bereich Energie bzw. Elektrizität und deren Produktion enthält.

Neben dem generellen Auftrag, gesetzliche Vorschriften zum Ausbau einheimischer Energiequellen zu schaffen, verlangt das Volksbegehren konkret die Prüfung der Machbarkeit eines Pumpspeicherkraftwerks am Lungerersee (Kraftwerk Unteraa). Mit Blick auf den klaren Wortlaut von Art. 61 Abs. 1 Bst. b KV könnte diese Forderung für sich allein nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Sie steht aber in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Begehren um Erlass gesetzlicher Grundlagen für den Ausbau einheimischer Energiequellen. Der Lungerersee (Kraftwerk Unteraa) ist eine solche einheimische Energiequelle und die Pflicht zur Klärung der Machbarkeit eines Pumpspeicherkraftwerks kann grundsätzlich in einen Erlass aufgenommen werden. Im Weiteren ist mit der Forderung, die Machbarkeit eines Pumpspeicherkraftwerks am Lungerersee zu prüfen, der Grundsatz der Einheit der Materie nicht verletzt. Das Volksbegehren hat einen gültigen Gegenstand zum Inhalt.

¹ Gegen den Energie-Mantelerlass wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 9. Juni 2024 statt.

Im Weiteren bezieht sich das Volksbegehren auf ein einziges Sachgebiet (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Ausbau der einheimischen Energiequellen) und enthält eine Begründung. Die Initiative erfüllt zudem die Voraussetzungen „Einheit der Initiativart“ bzw. „Einheit der Form“ (allgemeine Anregung) und „Einheit der Materie“ (keine Verknüpfung nicht zusammengehörender Begehren).

Das Volksbegehren erfüllt somit die Vorgaben der Kantonsverfassung und enthält nichts, was dieser widersprechen würde.

6. Behandlungsfrist

Die Initiative ist als allgemeine Anregung ausgestaltet. Nach Art. 64 Abs. 1 KV ist diese innert Jahresfrist der Volksabstimmung zu unterbreiten, sofern ihr der Kantonsrat nicht zustimmt. Stimmt ihr der Kantonsrat zu oder wird sie vom Volk angenommen, so hat der Kantonsrat eine Vorlage auszuarbeiten, die innert zwei Jahren der Urnenabstimmung unterbreitet werden kann.

Es ist vorgesehen, die Initiative am 24. November 2024 dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten, sofern ihr der Kantonsrat nicht zustimmt. Die Festlegung des Abstimmungstermins fällt in die Kompetenz des Regierungsrats (Art. 2a AG i.V.m. Art. 10 Bundesgesetz über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

V. Inhaltliche Beurteilung

7. Energieversorgung und Energie- und Klimapolitik auf Bundesebene

7.1 Energieversorgung in der Schweiz

Im Jahr 2022 wurden in der Schweiz insgesamt rund 765 000 Terajoule Energie verbraucht. Davon entfallen knapp 60 Prozent auf die fossilen Energieträger Erdöl (45 Prozent), Gas (13 Prozent) und Kohle (knapp 1 Prozent). Die Elektrizität deckte im Jahr 2022 rund 27 Prozent des Energiebedarfs ab. Die fossilen Energieträger stammen zu 100 Prozent aus dem Ausland. Die Import- und Exportstatistik des Bundesamts für Energie verdeutlicht zudem, dass auch die Kernenergie vollständig vom Import der entsprechenden Brennstoffe abhängig ist und rund einen Drittel der Auslandabhängigkeit der Schweizer Energieversorgung ausmacht. Die übrigen zwei Drittel entfallen auf fossile Energieträger. Wie im Initiativtext richtig festgestellt wird, stammen insgesamt rund 73,3 Prozent der benötigten Energieträger aus dem Ausland.

Die erneuerbaren Energien haben in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. So hat sich in den vergangenen zehn Jahren die erneuerbare Stromproduktion (ohne Wasserkraft) mehr als verdreifacht, wobei die Photovoltaik die Hauptrolle spielte (vgl. schweizerische Statistik der erneuerbaren Energien, Ausgabe 2022). Im Jahr 2022 wurden rund 1000 MW Leistung zugebaut, was der Leistung des grössten Schweizer Kernkraftwerks entspricht. Bei der erneuerbaren Wärme hat sich die abgesetzte Menge innert 15 Jahren rund verdoppelt, insbesondere durch den Zubau neuer Holz-, Wärmepumpen- und Geothermieheizungen.

7.2 Energie- und Klimapolitik des Bundes

In der Energiestrategie 2050 des Bundes sind der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz sowie ein Verbot für neue Kernkraftwerke enthalten. Mit der Annahme des neuen Energiegesetzes in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 wurden diese Ziele auf gesetzlicher Ebene beschlossen. Die Schweizer Klimapolitik verfolgt die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null; wichtigste gesetzliche Grundlage dafür bildet aktuell das Bundesgesetz über die Reduktion von der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71). Die Politik des Bundes entspricht somit weitgehend den Forderungen der Initiative.

Die nationale Gesetzgebung im Energie- und Klimabereich befindet sich im Umbruch. Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz [KIG; SR 814.310])² wurde im Sommer 2023 vom Stimmvolk mit 59,1 Prozent Ja-Anteil angenommen. In Art. 10 KIG ist die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen festgehalten, wobei die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen anstreben müssen. Ferner hat die Bundesversammlung am 15. März 2024 eine Änderung des CO₂-Gesetz beschlossen (BBl 2024 686). Die Verabschiedung der dazugehörigen Verordnung wird für April 2025, rückwirkend auf 1. Januar 2025 erwartet.

Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) werden im Energie-, im Stromversorgungs- und im Raumplanungsgesetz weitgehende Anpassungen im Energiebereich vorgenommen. Aufgrund eines Referendums kommt es am 9. Juni 2024 an die Urne. Zur Beschleunigung der Verfahren für die Planung und den Bau grosser Wasser- und Windkraftwerke befindet sich zudem der sogenannte Beschleunigungserlass bei den eidgenössischen Räten in Beratung. Der „Solarexpress“ befindet sich bereits seit 2023 in Umsetzung. Weitere relevante Änderungen zu Solaranlagen an Fassaden und auf Freiflächen sind in der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (SR 700) enthalten; sie treten voraussichtlich per 1. Juli 2025 in Kraft.

Alle Kantone (vgl. Stand der Energiepolitik in den Kantonen 2023, Bundesamt für Energie) und zahlreiche Städte (z.B. Zürich, Bern, Basel, Luzern oder St. Gallen) haben ergänzend zu den Bestrebungen des Bundes eigene Ziele und Massnahmen beschlossen, oftmals als kombinierte Energie- und Klimastrategien. In der überwiegenden Mehrheit der Konzepte und Strategien stehen die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie Netto-Null Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 im Fokus.

8. Energieversorgung und Energie- und Klimapolitik des Kantons Obwalden

8.1 Energieversorgung in Obwalden

Die Energieversorgung in Obwalden ist mit derjenigen in der Gesamtschweiz vergleichbar. Die Auslandsabhängigkeit dürfte durch die hohe Abdeckung durch Holzheizungen (inkl. Fernwärme) und eine fehlende Gasversorgung leicht tiefer liegen als im Schweizer Durchschnitt. Sowohl bei der Wärme als auch beim Strom verfügt der Kanton Obwalden über eine solide Eigenversorgung. Jede Gemeinde verfügt über mindestens einen Holzwärmeverbund, und der hohe Anteil Wohnbauten in Streusiedlungsgebieten führt dazu, dass viele Einzelholzfeuerungen im Einsatz sind. Der Anteil der erneuerbaren Energien ist in den vergangenen fünf Jahren insbesondere dank einer Verdoppelung der Stromproduktion im Bereich der Photovoltaik (2019: 13 281 MWh bzw. 2023: 26 248 MWh) stark gewachsen. Im vergangenen Jahr wurde im Kantonsgebiet ein Stromverbrauch von rund 250 GWh und eine Produktion von über 362 GWh verzeichnet, so dass der Kanton in der Jahresbilanz bereits heute ein Netto-Energieexporteur ist.

8.2 Energie- und Klimapolitik des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden verfolgt mit dem Klima- und Energiekonzept 2035 (EKK 2035) eine ehrgeizige Klima- und Energiepolitik. Im EKK 2035 sind eine Vision, drei Strategien und ein Massnahmenplan mit 29 Massnahmen festgehalten. Es wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 27. September 2022 (Nr. 92) festgelegt und vom Kantonsrat am 2. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen. Die Vision geht deutlich über die Eigenversorgung, wie sie im Initiativtext gefordert wird, hinaus: Der Kanton Obwalden soll gemäss der Vision ein Kraftwerk für die Schweiz werden und damit zum Energieexporteur werden. Folgende drei übergeordneten Ziele sind im EKK 2035 enthalten:

- Der Kanton Obwalden steigert die Produktion von Strom aus neuer erneuerbarer Energie (d.h. ohne Wasserkraft) bis ins Jahr 2035 um mindestens den Faktor zehn;

² Einsehbar unter AS 2023 655

- Der Kanton Obwalden reduziert die Treibhausgasemissionen im Kantonsgebiet vom Jahr 2019 bis ins Jahr 2035 um mindestens Netto 55 Prozent;
- Die Verwaltung des Kantons Obwalden reduziert die Treibhausgasemissionen aus Verwaltungstätigkeit bis 2040 auf Netto-Null.

Die konkreten Zielvorgaben für alle 29 Massnahmen enthalten jeweils ein Zwischenziel 2027 und ein Endziel 2035. Die Umsetzung des EKK 2035 hat bereits begonnen. Massnahmen zur Förderung von Solaranlagen, einer emissionsarmen Mobilität in der Verwaltung und die Erarbeitung einer Potenzialstudie für erneuerbare Energien befinden sich bereits in Bearbeitung. In diesem Zusammenhang unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag, für die Umsetzung des EKK 2035 in den Jahren 2024 bis 2029 einen Rahmenkredit in der Höhe von rund acht Millionen Franken zu genehmigen (vgl. Bericht an den Kantonsrat vom 9. April 2024). Im Vergleich zu einem Gesetz (z.B. einem Energiegesetz) geht ein Rahmenkredit deutlich weiter: Die Umsetzung der Massnahmen wird mit der Genehmigung der Finanzierung über einen Zeitraum von rund sechs Jahren gesichert. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat per Ende 2028 eine Erfolgskontrolle vorlegen. Diese basiert auf dem Monitoring und Controlling, welches jährlich den Stand der Zielerreichung und der Massnahmenumsetzung aufzeigt.

Aus Sicht des Regierungsrats ist ein vom Kantonsrat bewilligter Rahmenkredit ein klares Bekenntnis zur Stärkung der Produktion einheimischer und erneuerbarer Energien. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Schaffung weiterer gesetzlicher Grundlagen als unnötig.

Weiterhin eine hohe Bedeutung für die Klima- und Energiepolitik hat das Förderprogramm Energie. Mit diesem Programm fördert der Kanton Obwalden seit rund 15 Jahren erfolgreich die Wärmedämmung von Gebäuden und die Modernisierung der Haustechnik. Dieses interkantonal abgestimmte, sehr effiziente Programm wird weitergeführt und 2025 mit einer Möglichkeit zur elektronischen Eingabe der Fördergesuche ergänzt. Eine weitere Stärkung der Klima- und Energiepolitik ist 2023 mit der Gründung des Vereins Energieregion Obwalden und der Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Energiefachstellen der Zentralschweizer Kantone erfolgt.

Die gesetzlichen Grundlagen für Energiethemen finden sich im Kanton Obwalden im Baugesetz (BauG; GDB 710.1) und im Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung (EWO; GDB 663.1). Sie umfassen die Förderung energetischer Massnahmen bei Gebäuden (Gebäudeprogramm) sowie den öffentlichen Auftrag an das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO), eine rationelle Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energie zu fördern.

Zur Tiefengeothermie wurde 2014 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden eine Studie erarbeitet. Die Analysen ergaben, dass das Potential insgesamt bescheiden ist. Für die Ausscheidung möglicher Bohrstandorte sind weitere Abklärungen zur Geologie sowie zu potenziellen Wärmeabnehmern notwendig. Diese erfolgen bis Ende 2024. Die Nutzung der Tiefengeothermie ist finanziell äusserst aufwendig. Bis zu einem definitiven Bauentscheid sind Vorinvestitionen im Bereich von mehreren Millionen Franken notwendig. Diese Technologie wird deshalb zurzeit und in absehbarer Zukunft für den Kanton Obwalden als nicht zielführend erachtet.

9. Machbarkeitsstudie für ein Pumpspeicherkraftwerk am Lungerersee

Neben der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Ausbau einheimischer Energiequellen und einer unabhängigen Energieversorgung für den Kanton Obwalden fordert die Volksinitiative gemäss Initiativtext auch eine Machbarkeitsstudie für ein Pumpspeicherkraftwerk am Lungerersee (Kraftwerk Unteraa).

Das Kraftwerk am Lungerersee wird heute als Speicherkraftwerk durch das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) betrieben. Die Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte des Lungerersees sowie der Kleinen und Grossen Melchaa (GDB 752.51) wurde vom Regierungsrat am

12. Juli 1983 verliehen und läuft bis zum 31. Dezember 2041. Für die Nutzung als Pumpspeicherkraftwerk fehlt in der heutigen Kraftwerkskonzeption ein Pumpenbetrieb. In der Regel wird in Pumpspeicherkraftwerken das Leitungsnetz des Speicherkraftwerks auch für den Pumpenbetrieb genutzt, d.h. es wird bereits turbinirtes Wasser durch die Druckleitungen zurück in das Speicherbecken hochgepumpt. Dies ist am Lungerersee nicht möglich, da das Kraftwerk Unteraa über kein Ausgleichsbecken verfügt.

Aktuell untersucht das EWO im Rahmen einer Machbarkeitsstudie, ob ein Pumpspeicherkraftwerk am Lungerersee mit dem Sarnersee als Ausgleichsbecken interessant wäre (Medienmitteilung vom 7. März 2024). Neben technischen Fragestellungen zur Erstellung einer neuen Leitung vom Sarnersee zum Lungerersee wird dabei insbesondere auch die wirtschaftliche Tragbarkeit untersucht. Die Machbarkeitsstudie wird bis Ende 2024 vorliegen. Die Forderung der Initiative ist somit bereits erfüllt.

10. Beurteilung der Initiative

Der Regierungsrat empfiehlt die Volksinitiative zur Ablehnung. Die Forderung nach einer unabhängigen Energieversorgung im Kanton Obwalden ist insbesondere im Strombereich technisch nicht umsetzbar. Das Stromnetz funktioniert europaweit länderübergreifend und bildet auch in Obwalden die Basis für eine zuverlässige Stromversorgung. Die Umsetzung des EKK 2035 und des Gebäudeprogrammes sind in hohem Masse auf den Ausbau von einheimischen Energiequellen (Holznutzung, Wasserkraft, Solarenergie und die Stärkung der Versorgungssicherheit) ausgerichtet. Entscheidend für die Erreichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele sind insbesondere der Ersatz von fossil betriebenen Heizungen durch erneuerbare Systeme sowie die Dekarbonisierung der Mobilität. Mit dem zur Genehmigung beantragten Rahmenkredit für das EKK 2035 wird die dazu erforderliche finanzielle Basis für sechs Jahre geschaffen.

Der Regierungsrat erachtet die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen vor diesem Hintergrund als nicht notwendig. Auf kantonaler Ebene hat sich die bestehende, flexible Regulierung im Baugesetz inkl. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie im EWOG bewährt. Entsprechend wurde am 12. März 2023 auch schon das Volksbegehren „Für einen wirksamen Klimaschutz“ (Klimainitiative), das unter anderem Netto-null Treibhausgasemissionen in Obwalden bis 2040 verlangte, von der Stimmbevölkerung mit 73,3 Prozent abgelehnt. Die Bevölkerung ist damit der Empfehlung des Regierungsrats gefolgt, der für eine rasche und konsequente Umsetzung des EKK 2035 plädierte und die Schaffung einer Regelung in der Kantonsverfassung ablehnte.

Die Forderungen der Initiative sind somit aus Sicht des Regierungsrats durch die laufenden und in den kommenden Jahren vorgesehenen Massnahmen bereits erfüllt oder gar übertroffen. Die Vision im EKK 2035, ein Kraftwerk für die Schweiz zu werden, geht deutlich über die Forderungen des Initiativkomitees hinaus und wird weiterhin angestrebt. Die Machbarkeitsstudie für ein Pumpspeicherkraftwerk am Lungerersee befindet sich bereits in Erarbeitung.

VI. Fazit

Die Initiative ist abzulehnen, weil

- eine komplett unabhängige Energieversorgung, insbesondere im Strombereich technisch nicht machbar ist;
- der geforderte Ausbau der erneuerbaren Energien bereits mit den heute vorhandenen gesetzlichen Mitteln möglich ist und vorangetrieben wird;
- die Machbarkeit für ein Pumpspeicherkraftwerk am Lungerersee (Kraftwerk Unteraa) sich bereits in Prüfung befindet.

VII. Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat,

- das Volksbegehren für verfassungsmässig zu erklären, und
- das Volksbegehren mit dem Antrag auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Beilage:

- Beschlussentwurf über das Volksbegehren „für eine sichere, unabhängige Energieversorgung in Obwalden (Obwaldner Energie-Initiative)“